Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6249

17. 01. 90

Sachgebiet 12

Antrag

der Abgeordneten Such, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf folgenden Inhalts vorzulegen:

1. Das Bundesamt für Verfassungsschutz wird aufgelöst. Die Pflicht des Bundes und der Länder zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Unterrichtung in Angelegenheiten des administrativen Verfassungsschutzes entfällt.

2. Die Informationssammlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz werden aufgelöst.

   Datenbestände werden vollständig gelöscht; Datenträger einschließlich aller Sicherheitskopien werden vernichtet.

   Aktenbestände werden in das Bundesarchiv überführt. Sind in den Akten personenbezogene Daten enthalten, so ist den Betroffenen hierüber Mitteilung zu machen und auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Nach Ablauf der Sperrfristen sind die Akten öffentlich zugänglich zu machen.

   Eine Übermittlung von Daten aus diesen Akten vor Ablauf der Sperrfrist an sonstige Stellen oder Personen, namentlich an Behörden, ist auszuschließen.

3. Die Übertragung von Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf andere Bundes- oder Landesbehörden, insbesondere die Polizei, ist auszuschließen.

4. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aufgehoben.

Bonn, den 17. Januar 1990

Such
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

In der DDR haben die Menschen den Verfassungsschutz (Staatssicherheitsdienst) abgeschafft.

Statt dies als Herausforderung zu einem Wettstreit um Demokratie anzunehmen, wird in der Bundesrepublik Deutschland weiter abgehört und gespeichert.

Dabei zeigt die Geschichte, daß der administrative Verfassungsschutz der Demokratie nicht nützt, aber viel schadet. Demokratie ist nicht Zustand, sondern Methode der Gesellschaftsgestaltung. Sie braucht Veränderbarkeit des Staates und der Gesellschaftsordnung. Das schließt aus, bestimmte Fragen zu tabuisieren. Demokratische Politik erfordert den offenen Diskurs über alle denkbaren politischen Alternativen. Staatlichen Stellen die Entscheidung zu überlassen, wer am öffentlichen Diskurs teilnehmen darf und wer nicht, oder bestimmte Meinungen in den „verbotenen Raum" abzudrängen bedeutet, Demokratie mit demokratiefeindlichen Mitteln sichern zu wollen.

Zahlreiche Skandale um den Verfassungsschutz und Berufsverbote haben gezeigt, daß radikale Meinungen nicht verboten werden können, ohne einen Abbau von Demokratie in Kauf nehmen zu müssen. Auch wird die staatlich verordnete Definition von „Verfassungsfeinden" oft zum Mittel, unbequeme Meinungen auszugrenzen. Die Entscheidung darüber, was demokratisch richtig und was nicht tolerierbar ist, ist eine politische Frage, die nicht durch Behördenentscheid gelöst werden kann.

Beobachtung und Erklärung von politischen Strömungen ist die Aufgabe von Wissenschaft und Medien. Die Bewertung und Auseinandersetzung muß dabei von den Bürgerinnen und Bürgern geleistet werden.

Deshalb sind öffentlicher Streit und die Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen die bessere Alternative zum administrativen Verfassungsschutz.

Solange der administrative Verfassungsschutz besteht, ist die Streitbarkeit der Demokratie in Gefahr. Er ist ohnehin meist im Auftrag der Regierung gegen deren politische Gegner tätig und ist als Institution selbst „verfassungsfeindlich".

Die notwendige Konsequenz lautet: Der behördliche Verfassungsschutz muß aufgelöst werden. Hierbei ist darauf zu achten, daß nicht die Polizei dessen Praktiken fortsetzt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333